



## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Ferienplausch Wettingen“ besteht mit Sitz in Wettingen/AG ein Verein gemäss den Art. 60 ff ZGB und den vorliegenden Statuten.

### 2. Zweck

Der Verein hat ohne Gewinnabsichten zum Zweck:

- a) Die Möglichkeit Kindern aus Wettingen und Umgebung während einem Teil der Schulferien eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten.
- b) Zwischenmenschliche Beziehungen von Kindern mit unterschiedlichen Altersstufen zu fördern.
- c) Soziale und pädagogische Arbeit mit Kindern

Die Dienstleistung steht allen Kindern vom ersten (und Kindergartenkindern mit erreichtem sechsten Altersjahr am Ferienplauschtag), bis und mit sechsten Schuljahr offen.  
Sie erfolgt unabhängig von einer Vereinszugehörigkeit.

### 3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr Beginnt mit der Ferienplauschwoche und endet eine Woche vor der nächsten Ferienplauschwoche.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern und Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

### 5. Mittel

Der Vereine beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden, Unterstützungsbeiträge und Schenkungen
- c) Einnahmen aus Vereinstätigkeiten
- d) Darlehen, etc.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt; höchstens aber auf Fr. 100.--  
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle



## 7. Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand vor Abschluss des Vereinsjahres einberufen. Das Datum wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste bekannt gegeben. Anträge an die Vereinsversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Das Protokoll des Vorjahres, die Jahresrechnung und der Jahresbericht liegen 14 Tage vor der Versammlung bei der Kassierin zur Einsicht auf.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen von diesem, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt, umgehend einberufen werden.

Für Vereinsbeschlüsse ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Vereinsversammlung hat folgende ausschliesslichen Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Änderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über alle ihr unterbreiteten Geschäfte

## 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Diese/er muss Mitglied des Vereins sein. Er konstituiert sich selbst. Er nimmt die Interessen des Vereins wahr, besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, und vertritt den Verein nach aussen. Er regelt insbesondere die Unterschriftenberechtigung und setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Der Vorstand führt über seine Sitzungen sowie über die Vereinsversammlung Protokoll. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Vorstand kann Sachkommissionen einsetzen und definiert deren Aufgaben und Kompetenzen.

## 9. Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsprüfer als Kontrollstelle, welche die Jahresrechnung kontrolliert und zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht erstellt. Der Rechnungsprüfer muss nicht Mitglied des Vereines sein.

## 10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Das bei der Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen wird nach Beschluss der Vereinsversammlung einer gleiche Ziele verfolgenden Institution zugewendet.

Wettingen, 24. Februar 2015

Der Vorstand